

Radbruchs Formeln

Die Entmythologisierung Anselm von Feuerbachs

Wenn eine exzentrische Berühmtheit gewürdigt wird, darf von Tagungsroutinen abgewichen werden. So begann an der Universität Jena der Kongress zum zweihundertfünfzigsten Geburtstag Paul Johann Anselm von Feuerbachs mit dem Titel „Eine Zeitenwende im Strafrecht“ im Kino. Gezeigt wurde „Jeder für sich und Gott gegen alle“, Werner Herzogs Film aus dem Jahr 1974 über Kaspar Hauser, der als Findling 1828 auftauchte und ein halbes Jahr nach dem Tod des Strafrechtswissenschaftlers Feuerbach erstochen wurde. Feuerbach sammelte und veröffentlichte „merkwürdige“ Kriminalrechtsfälle. So kümmerte er sich auch um Kaspar Hauser und schrieb über ihn als „Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen“. In Jena referierte Sascha Ziemann (Hannover) über beider Beziehung.

Feuerbach wurde am 14. November 1775 in Hainichen bei Jena geboren, studierte in Jena und wurde dort Professor. Adrian Schmidt-Recla (Jena) untersuchte die Feuerbach-Rezeption in der DDR. Zum hundertfünfzigsten Todestag wurde 1983 in Jena zu Marx und Hegel eine Feuerbach-Stele in die Reihe der die Universität umgebenden Denkmäler eingefügt. Es gab eine „Renaissance“, an Feuerbach wurde, wie schon in den Anfangsjahren der DDR, wieder angeknüpft, etwa beim Schuldbegriff. 1988 erschien sogar ein Feuerbach-Beitrag des Jenaer Rechtshistorikers Gerhard Haney in der westdeutschen Festschrift für Werner Maihofer, den liberalen Juraprofessor und Bundesinnenminister der Siebzigerjahre.

Zur strafrechtlichen „Schuld“ bei Feuerbach legte Urs Kindhäuser (Bonn) dar, dass es ein Recht auf unmoralisches Handeln gab und Feuerbach anfangs der Ansicht war, Schuld habe wegen der moralischen Aufladung des Begriffs nichts im Strafrecht zu suchen. Erst mit der neunten Auflage – der ersten, an der Carl Joseph Anton Mittermaier mitwirkte – kam die „Schuld“ bei ihm ins Strafrechtslehrbuch.

Die für Juristen eminente Literaturgattung Lehrbuch nahm Florian Knauer (Jena) unter die Lupe in „Beobachtungen zur Entwicklung der Lehrformate zum Strafrecht in den letzten 200 Jahren“. Früher gingen Juristen zu außeruniversitären Repetitoren, um sich auf Prüfungen vorzubereiten, heute gibt es die „Jurafuchs“-App. Was Feuerbach mit einem Lehrbuch in Gang setzte, erreiche inzwischen eine immense Ausdifferenzierung, die mit einem Verschwinden der Geschichte aus dem Strafrecht einhergehe. Zwar gibt es noch Lehrbücher zum „Allgemeinen Teil“ des Strafrechts, aber „Sonderdogmatiken“ wuchern vom Wirtschafts- bis zum Medizinrecht, wo ein besonderer Tötungsvorsatz für Ärzte verhandelt wird. Der Referent berichtete, dass er gerade eine Dissertation zum Strafvollzugs-Strafrecht betreue. Seine bange Frage: Erstirbt so die Verständigung im Strafrecht und entstehen tote Winkel?

Zwischen dem „schwierigen“ Charakter Feuerbachs – der als unehelicher Sohn die Geliebte seines Vaters ohrfeigte, als Jugendlicher aus dem Elternhaus flüchtete, als Professor erregt eine Doktordisputation verließ und abtauchte – und dessen Straftheorie sah der am 22. September verstorbene Frankfurter Strafrechtler Wolfgang Naucke einen Zusammenhang, als er sich 1983 an Gedenkveranstaltungen in Frankfurt und Jena beteiligte. Doch stimmt alles, was wir über Feuerbach wissen? Die Biographie des sozialdemokratischen Juristen Gustav Radbruch prägte das Feuerbach-Bild. Ein Höhepunkt der Tagung war die Entmythologisierung des zuerst 1934 in Wien erschienenen Buches „Paul Johann Anselm Feuerbach – Ein Juristenleben“ durch Arnd Koch (Augsburg). Er nannte das von Radbruch schon 1904 geplante Buch einen historischen Roman, in den der Autor ausschmückend nicht nachweisbare wörtliche Rede einflocht, auch in der legendären Doktordisputation: „Hier steht ein Frecher, ein unedles Werkzeug in einer noch schlechteren Hand.“ Feuerbachs Kontrahent Nikolaus Thaddäus von Gönner, der als Schurke der Disputation geschildert wird, sei teilweise sogar der Fortschrittlichere gewesen; dass Feuerbach die Abschaffung der Folter initiiert habe, könne inzwischen mit bayerischen Archivalien widerlegt werden. Die Rechtsgeschichtswissenschaft habe jeden Kitsch Radbruchs ungefragt übernommen, ohne Quellensuche – der Nachlass sei angeblich durch Wasserrohrbruch in der Nachkriegszeit vernichtet worden.

„Wie ‚entfernt‘ darf der ‚Gegenstand des Verbrechens‘ sein“, fragte schließlich Edward Schramm (Jena) in einem faszinierenden Vortrag, der Feuerbachs Skepsis gegenüber einem territorial entgrenzten Strafrecht aktualisierte. Deutsches Strafrecht dehne sich „wie ein Netz“ über die Welt aus – und verheddere sich. Ein Bayer klaut vor dem Eiffelturm einer Französin deren Handy – wie wäre die Strafbarkeit nach dem von Feuerbach konzipierten bayerischen Strafgesetzbuch, wie nach dem Code pénal einst gewesen? Der NS-Staat dehnte 1940 die Strafbarkeit aus, inzwischen geht es um Bestechung im Ausland oder dort straflosen Schwangerschaftsabbruch durch einen deutschen Arzt. Mit Schramms Warnung vor einer Überforderung der Justiz kam Feuerbach in unserer Gegenwart an.

GÜNTER PLATZDASCH